



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 30. Oktober 1997

29. Stück

78. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 1997 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

79. Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 1997 über die Haltung von Tieren in Tierheimen und Tierparks

78. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 1997 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutz- maßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnah- men betreffend Kleinf Feuerungen

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, – im folgenden Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen wie folgt zu ändern:

1. In Art. 2 Z. 1 wird der Ausdruck #350 kW# durch den Ausdruck #400 kW# ersetzt.

2. Art. 4 Abs. 1 lautet:

#(1) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des III. Abschnittes dieser Vereinbarung ist, sofern die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle (staatlich autorisierte Anstalten und akkreditierte Stellen einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des fachlichen Umfanges der Akkreditierung) zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, daß die beschriebene Kleinf Feuerung

den Anforderungen dieser Vereinbarung entspricht, zu enthalten. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie. Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heranzuziehen.#

3. Art. 6 lautet:

#Artikel 6 Typenschild

An der Kleinf Feuerung ist am Brenner und am Kessel oder, wo dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinf Feuerung ein Typenschild anzubringen. Das Typenschild muß zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Name und Firmensitz des Herstellers;
2. Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinf Feuerungsanlage vertrieben wird;
3. Herstellnummer und Baujahr;
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich;
5. Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung;
6. zulässiger Brennstoff;
7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers in bar);
8. zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius;
9. Elektroanschluß (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W);

10. bei händisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen, falls erforderlich, der Hinweis, daß die Kleinf Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.#

4. In Art. 7 wird der Ausdruck #zwei Jahre# durch den Ausdruck #zehn Monate# ersetzt.

5. Art. 8 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

#Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.#

6. In Art. 9 wird der Ausdruck #zweieinhalb Jahre# durch den Ausdruck #16 Monate# ersetzt.

7. In Art. 10 Abs. 1 wird der Ausdruck #15 Monate# durch den Ausdruck #zehn Monate# ersetzt.

8. Art. 11 lautet:

#Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung, in der Fassung der am 5. Juni 1997 unterzeichneten Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar – das ist die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen erfüllt sind.#

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 8. Oktober 1997 genehmigt.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

79. Verordnung der Landesregierung vom 7. Oktober 1997 über die Haltung von Tieren in Tierheimen und Tierparks

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des Tiroler Tierchutzgesetzes, LGBl. Nr. 57/1997, wird verordnet:

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Tierheime und Tierparks

§ 1

Allgemeines

(1) Ein Tierheim ist eine bauliche Anlage, in der eine größere Anzahl fremder oder herrenloser Tiere ohne Mithilfe der Tierhalter und ohne irgendwelche Nutzungs- oder Verwendungsabsichten gepflegt oder in Obhut gehalten werden.

(2) Ein Tierpark ist eine weiträumige Anlage, in der eine größere Anzahl von Tieren zur Schau gehalten werden.

(3) Der Betrieb eines Tierheimes oder eines Tierparks sowie dessen wesentliche Änderung sind der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich

anzuzeigen. In dieser Anzeige sind der Standort, die räumlichen Verhältnisse, die gehaltenen Tierarten sowie eine verantwortliche Person anzugeben.

(4) Die für den Betrieb eines Tierheimes oder Tierparks verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, daß über jedes Tier Aufzeichnungen über die Herkunft und den Abgang des Tieres geführt werden. Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 2

Fütterung und Tränkung, Freßplätze

(1) Die Tiere sind regelmäßig und in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen. Die Beschaffenheit des Futters und die Qualität des Wassers müssen den physiologischen Bedürfnissen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist bei der Futter- und Wasserversorgung Bedacht zu nehmen.

(2) Werden Tiere in Gruppen oder Tiere verschiedener Arten nebeneinander gehalten, so ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tiere und der Größe des Freßplatzes so auszulegen, daß alle Tiere ihren Bedarf decken können; auf das jeweilige Sozialverhalten und die Verträglichkeit der Tiere oder Tierarten ist Bedacht zu nehmen. Es müssen ausreichend Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein. Für überwiegend oder zeitweilig einzeln lebende Tiere müssen abgesonderte Flächen zur Verfügung stehen. Die Größe der jeweiligen Gruppen ist so zu wählen, daß die Anpassungsfähigkeit der Tiere nicht überfordert wird. Aggressive, ängstliche und schwächliche Tiere sind gesondert zu halten.

§ 3

Pflege und Betreuung

(1) Das Befinden der Tiere muß regelmäßig überprüft werden. Die Pflege muß haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindern, die Körperpflege gewährleisten sowie das art eigene Pflegeverhalten der Tiere ersetzen, soweit dieses durch die Haltung im Tierheim oder Tierpark eingeschränkt ist.

(2) Kranke oder verletzte Tiere sind ihrem Zustand entsprechend, allfällig in abgetrennten Räumen, unterzubringen und zu pflegen. Sie sind erforderlichenfalls von einem Tierarzt behandeln zu lassen oder ohne Zufügung unnötiger Schmerzen zu töten oder töten zu lassen.

(3) Für Tiere, die einer besonderen Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie besondere sich als notwendig erweisende Einschränkungen von der für den Betrieb verantwortlichen Person in Absprache mit dem Tierarzt festzulegen.

(4) Ein den Bedürfnissen der Tiere entsprechender Kontakt zum Menschen, der sich nicht nur auf die Zeiten der Fütterung und Reinigung beschränkt, ist zu gewährleisten. Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere müssen besonders betreut werden.

(5) Alle Tiere müssen regelmäßig veterinärmedizinisch betreut werden.

§ 4

Unterbringung

(1) Die Tierhaltung ist nach den Erfahrungen der Praxis und den wissenschaftlichen Erkenntnissen so zu gestalten, daß den artspezifischen Ansprüchen Genüge getan wird. Das artgemäße Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden.

(2) Für eine geeignete Unterbringung oder

Unterkunft (Gehege, Käfige, Ausläufe, Boxen, Ställe, Hütten, Terrarien, Aquarien) der Tiere muß gesorgt und die entsprechenden Einrichtungen müssen mindestens täglich überprüft und gereinigt werden. Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere erheblich beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beheben oder es sind andere geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen.

(3) Die Unterkünfte der Tiere müssen hinsichtlich Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, daß keine Gesundheitsschäden entstehen können, das Wohlbefinden nicht beeinträchtigt wird, keine Verletzungsgefahr besteht, die Tiere nicht entweichen können und Menschen, insbesondere Besucher, nicht gefährdet werden können.

(4) Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten und es ist grundsätzlich darauf zu achten, daß nur durch das Personal Tiere gefüttert oder anderweitig versorgt werden.

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Tierheime und Tierparks

§ 5

Tierheime

(1) Ein Tierheim muß als Mindestvoraussetzung folgende Räumlichkeiten aufweisen:

a) Unterkünfte und Auslaufflächen, soweit erforderlich getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere,

b) Einrichtungen zur Betreuung kranker Tiere.

(2) Für Tiere, die sich feindlich gesinnt sind, ist eine räumliche Abtrennung, möglichst mit Sichtschutz, vorzusehen.

(3) Hunde können in Gruppen gehalten werden, wenn die räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten zur kontrollierten Gruppenehaltung vorliegen.

§ 6

Ausstattung der Tierparks

(1) Ein Tierpark muß als Mindestvoraussetzung folgende Räumlichkeiten und Gegebenheiten aufweisen:

a) eine Quarantänestation,

b) eine Krankenstation,

c) Unterkünfte für die gehaltenen Tiere,

d) je nach den Bedürfnissen der gehaltenen Tierarten Möglichkeiten zum Rückzug, zum Baden und Schwimmen, zum Graben, Klettern, Spielen, Schlafen und dergleichen.

(2) Für jedes gehaltene Tier müssen jedenfalls ausreichende Bewegungsmöglichkeiten und eine ausreichende Abwechslung in den Haltungsbedingungen gewährleistet sein.

§ 7

Absicherung der Tierparks

(1) Der Gesamtbereich des Tierparks muß zur Absicherung ausreichend eingezäunt sein, um zu verhindern, daß einerseits Tiere entkommen und andererseits Tiere und unbefugte Personen in den Tierpark eindringen können.

(2) Jene Tierparks, in denen als gefährlich einzustufende Tierarten gehalten werden, sind zusätzlich derart abzusichern, daß ein Entkommen der Tiere nicht möglich ist. Dazu sind die für die entsprechende Tierart vorliegenden Erfahrungen in bezug auf Gitterstärken, Glasstär-

ken, Grabenbreiten, Grabentiefen und dergleichen zu berücksichtigen.

(3) Sämtliche Türen sind so versperrt zu halten, daß ein Öffnen durch Unbefugte nicht möglich ist.

3. Abschnitt

Übergangsbestimmung

§ 8

Schlußbestimmung

(1) Von Tierheimen und Tierparks in Tirol ist binnen einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung die nach § 17 Abs. 1 des Tiroler Tierschutzgesetzes, LGBl. Nr. 57/1997, erforderliche Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**